

**Gemeinde Kreßberg**  
Landkreis Schwäbisch Hall

## **Hauptsatzung**

vom 19. März 2001, in der Fassung vom 15.09.2025 (Gültig ab 18.09.2025)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 19. März 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Kreßberg sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **§ 3 a) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen von beratenden oder beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

Zur Vorbereitung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bilden.

#### **§ 4 a) Umlegungsausschüsse**

(1) Zur Durchführung gesetzlicher Umlegungen nach den Vorschriften der §§ 45 ff. BauGB können nichtständige Umlegungsausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet werden. Ein Umlegungsausschuss besteht jeweils für die Dauer des einzelnen Umlegungsverfahrens.

(2) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zutreffenden Entscheidungen. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als Vorsitzendem / Vorsitzender und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

(5) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Bauleistungen bis zum Betrag von 52.600 Euro im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Einstellung und Entlassung des Personals für die Kinderbetreuungseinrichtungen, von Aushilfskräften, teilzeitbeschäftigten Reinemachefrauen und Auszubildenden sowie sonstige arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen im Einzelfall;
- 2.4 die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung
- 2.5 die Aufnahme von Krediten, soweit in Haushaltsansätzen veranschlagt, und Umschuldungen
- 2.6 die Gewährung von unverzinslichen Entgelt- und Gehaltsvorschüssen bis zur Höhe von 2 Monatsbezügen
- 2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.200 Euro im Einzelfall;
- 2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.8.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.8.2 über 3 Monate bis zu einem Betrag von bis 7.800 Euro;
- 2.9 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.200 Euro, sowie die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 19.700 Euro beträgt;
- 2.10 die Entscheidung, ob Rechtsbehelfen gegen gemeindliche Verwaltungsakte abgeholfen werden soll;
- 2.11 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 32.800 Euro im Einzelfall;
- 2.12 die Veräußerung von Gewerbe- und Wohnbaugrundstücken in Bebauungsplangebieten
- 2.13 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 26.300 Euro im Einzelfall;
- 2.14 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.800 Euro im Einzelfall;
- 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.17 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;
- 2.18 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;
- 2.19 die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB, ausgenommen die Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB);
- 2.20 die Zustimmung zu geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- 2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 7 Stellvertreter des Bürgermeister**

Nach jeder Gemeinderatswahl wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Bedarf können weitere Stellvertreter gewählt werden.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 8 Unechte Teilortswahl**

*weggefallen*

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. April 2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. Januar 1973 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

### **§ 10**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für alle anderen Geschlechter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Kreßberg, 19. März 2001

Robert Fischer  
Bürgermeister